

## **Einschränkungen und Verschärfungen der Mindestsicherung: Ein Überblick zum status quo in den Bundesländern**

Die Mindestsicherung bietet für wohnungslose Menschen meistens die einzige finanzielle Grundlage – jede Einschränkung und Verschärfung verfestigt die Armutslage.

Der Zugang zu leistbarem Wohnraum ist schon derzeit für armutsgefährdete Personen bzw. Haushalte äußerst schwierig, jede Verschärfung der Mindestsicherungsregelungen prekarisiert die Situation dieser Menschen zusätzlich. Und unterhöhlt und verunmöglicht auch die Arbeit der Wohnungslosenhilfe in Bezug auf ihre Zielsetzung, die KlientInnen in eigenständiges Wohnen zu begleiten.

Zusätzlich wirkt die „Sozialhilfe-Tourismus“-Debatte diskriminierend und lässt die Bedeutung von sozialem Netz und Infrastruktur völlig außer Acht (z.B. was Wien anbelangt betrifft es das fehlende Angebot von Notquartiersplätzen).

Noch steht in keinem der Bundesländer der allgemeine und umfassende Krankenversicherungsschutz von BMS - BezieherInnen über die e-card zur Debatte. Zweifelsohne ist dies ein substanzieller Beitrag zu Gesundheitsversorgung bzw. -prävention, der nicht mehr aufgegeben werden darf. Dass Lücken im Krankenversicherungsschutz oder der fehlende Zugang für Personen, ohne Ansprüche im Rahmen der Vorgaben der Mindestsicherung bzw. Wohnungslosenhilfe, in Wien zu einer massiven Unterversorgung führen, wird v.a. in der niederschweligen Wohnungslosenhilfe deutlich.

Im Beitrag finden sich zusammenfassende Informationen zur Mindestsicherung

2015 sowie zu geplanten bzw. schon umgesetzten Neuregelungen in den einzelnen Bundesländern.

### **Zahlen, Daten, Fakten zur Mindestsicherung – bezogen auf das Jahr 2015**

Im Jahr 2015<sup>1</sup> haben insgesamt 284.374 **Personen** bzw. 168.447 **Bedarfsgemeinschaften** Mindestsicherung bezogen, das waren um 10,9% (+27.969 Personen) bzw. 10,2% (+15.608 Bedarfsgemeinschaften) mehr als im Vorjahr. Der Großteil der **BezieherInnen** lebte weiterhin in Wien (Personen-Anteil 2015: 56%), allerdings ist die Anzahl der Unterstützten seit 2012 in einer Reihe anderer Bundesländer - Steiermark (+46,8%), Niederösterreich (+40,0%), Oberösterreich (+37,8%), Vorarlberg (+35,3%) - wesentlich stärker gestiegen als in der Bundeshauptstadt (+25,2%).

- Wie in den Vorjahren waren Frauen in stärkerem Ausmaß auf die Mindestsicherung angewiesen als Männer; ihr Anteil lag 2015 bei 38%, während auf die Männer 35% und die (minderjährigen) Kinder 27% entfielen. Darüber hinaus waren die meisten BezieherInnen Alleinstehende (37% der Personen, 62% der Bedarfsgemeinschaften); zur zweitgrößten Gruppe zählten auf Personenebene die Paare mit Kindern (30%) und auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften die Alleinerziehenden (15%).

- Die **Ausgaben** für die Mindestsicherung (Lebensunterhalt, Wohnbedarf, Krankenhilfe) lagen 2015 bei insgesamt 807,6 Mio. € (+99,6 Mio. € bzw. +14,1% gegenüber dem Vorjahr). Analog zu den BezieherInnen entfiel der Großteil der Ausgaben auf Wien (506,4 Mio. € bzw. 63%), wobei auch hier der Zuwachs seit 2012 in mehreren Bundesländern - Steiermark (+80,7%), Vorarlberg (+61,6%), Oberösterreich (+59,1%), Tirol (+48,7%), Niederösterreich (+45,8%) - wesentlich höher war als in der Bundeshauptstadt (+35,5%).

---

<sup>1</sup> Siehe: Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2015, [https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/1/7/CH3434/CMS1473918066487/bms-statistik\\_2015.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/1/7/CH3434/CMS1473918066487/bms-statistik_2015.pdf) [13.3.2017]

## Geplante bzw. beschlossene Neuregelungen zur Mindestsicherung – Stand März 2017

Im Jahr 2016 begann mit dem Auslaufen der § 15 Vereinbarung zur bundesweiten Mindestsicherung eine Debatte, die sich in vielen Bundesländern bereits auch mit neuen Regelungen und Verschärfungen ausgewirkt hat.

**Oberösterreich** – mit der Neuregelung seit Juli 2016 umgesetzt:

- Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht und subsidiär Schutzberechtigte (bei Zuerkennung des Aufenthaltstitels ab 01.07.2016) erhalten nur mehr eine Basisleistung und einen Steigerungsbetrag (bei Einhaltung der Integrationsvereinbarung). Eine alleinstehende erwachsene Person erhält inklusive Steigerungsbetrag monatlich € 520,--.
- Personen mit unbefristeten Asyl bzw. der früheren Regel bzgl. subsidiärer Schutzberechtigung sind davon ausgenommen und erhalten den vollen BMS-Betrag.
- Geplant ist nun auch weiters eine Deckelung der BMS-Höhe pro Haushalt mit € 1500,--. Ausgenommen vom Deckel sollen künftig Personen sein, die Pflegegeld oder eine erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauerhaft arbeitsunfähig sind, sowie "alle Personen nach dem Chancengleichheitsgesetz".

**Burgenland** - geplant Verschärfungen laut Medienberichten:

- Mindestsicherung soll pro Haushalt auf € 1500,-- gedeckelt werden, wenn "die Arbeitsfähigkeit und keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft gegeben ist". Aufzahlungen auf niedrige Arbeitseinkommen und auf Zahlungen der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen.
- Asylberechtigte beziehen im Burgenland die Mindestsicherung Integration, also höchstens 584,- Euro. Zum Basisbezug von 319,20 kommt ein sogenannter Integrationsbonus 264,80 für die Absolvierung eines Sprach- und Wertekurses. Auch eine "Integrationsvereinbarung" nach Vorarlberger Muster ist vorgesehen. Wohnzuschüsse von maximal 128,- Euro werden aber direkt dem Vermieter überwiesen.

**Niederösterreich** – mit der Neuregelung im November 2016 wurden folgende Verschärfungen umgesetzt:

- Deckelung des Mindestsicherungsanspruchs monatlich auf € 1500,-- pro Familie, aber auch pro Wohngemeinschaft – unabhängig von der Größe des Haushalts.
- Wartefrist von fünf Jahren auf einen Anspruch, subsidiär Schutzberechtigte haben nur Anspruch auf Grundversorgung, Asylberechtigte auf „Mindestsicherung Integration“ (max. € 572,50)
- Verpflichtende „Integrationsvereinbarung“. Bei Nicht-Einhaltung der Maßnahmen der Integrationsvereinbarung: Im Falle der Nichterfüllung sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um 30 % zu kürzen. Im Wiederholungsfall ist eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Einstellung von Leistungen zulässig.

**Vorarlberg** – geplant ist laut Gesetzesentwurf:

- dass ein „Aufwand für den Wohnbedarf, soweit dieser einen mit Verordnung nach § 8 Abs 7 und 8 pauschalierten Höchstsatz für den Wohnbedarf (...) übersteigt“, nun ebenfalls aus dem Lebensunterhalt bestritten werden soll. Zudem wird eine Obergrenze für den Wohnbedarf eingeführt, unabhängig von Haushaltszusammensetzung bzw. Personenanzahl soll künftig max. € 772,-- für den Wohnbedarf bemessen werden. (Diese Obergrenze wurde, ein Effekt der vielen Stellungnahmen, noch ein wenig angehoben, war im ursprünglichen Entwurf max. € 729,--).
- Drohende Leistungskürzung oder Verwaltungsstrafe, wenn Auflagen z.B. Integrationsmaßnahmen nicht eingehalten werden. Neu daran ist, dass der „fehlende Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel“ nicht nur an Bemühungen zur Arbeitsintegration umfasst, sondern explizit Integrationsmaßnahmen mit einschließt – wodurch z.B. Deutsch- oder Werte- & Orientierungskurse mit gesetzt sind. Deutschkurse waren m.E. auch bisher über diesen Paragraphen sanktionierbar, die neue Bestimmung braucht's, damit auch die Integrationsvereinbarung (bzw. deren Nicht-Unterzeichnung oder -Erfüllung) sanktioniert werden kann.
- Sachleistungen können nicht nur dann gewährt werden, wenn ansonsten „der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet erscheint“, sondern auch bereits dann, wenn „der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint.“ Somit kann der Wohnbedarf, also die Miete und Betriebskosten, direkt an den Vermieter überwiesen werden, ohne dass es hierzu einer Zustimmung der BMS-EmpfängerInnen bedarf.

- Ein neuer Richtsatz für BewohnerInnen von Wohngemeinschaften, der erheblich geringer ist als jener für alleinstehende Personen, wurde schon mit der per 01.01.2017 in Kraft getretenen neuen Mindestsicherungs-Verordnung eingeführt (€ 473,58 sofern sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben,
- € 184,01 sofern sie einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben).

**Tirol** – geplant ist gemäß TMSG 2017:

- Mindestsätze für Personen in Wohngemeinschaften in der gleichen Höhe wie in Familien € 475,01 (ohne Bezug Familienbeihilfe) / € 209,-- mit Bezug Familienbeihilfe
- Kürzung der Mindestsätze bei volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt auf € 209,- , wenn diese sich noch in Ausbildung befinden und/oder eine Behinderung haben (Kürzung um ca. € 107,- wenn dritte vj.Person im gemeinsamen Haushalt oder sogar um ca. € 265,- wenn nur 2 vj.Personen im gemeinsamen Haushalt leben)
- Staffelung der Mindestsätze für Minderjährige (für das 3.Kind € 192,11, d.h. Kürzung um 16,89/ Monat, für das 4. bis 6. Kind € 126,67, d.h. Kürzung um 82,33 monatlich, ab dem 7. Kind € 101,34, d.h. Kürzung um € 107,66 monatlich)
- Bei Wohnungslosigkeit oder drohender Wohnungslosigkeit kann die Behörde Unterkünfte zuweisen, wenn diese nicht angenommen werden dürfen für 6 Monate überhaupt keine Wohnkosten mehr übernommen werden.
- Die Wohnkosten werden nicht wie bisher - per Gesetz und in tatsächlicher Höhe (solange die Miete "ortsüblich" ist) - übernommen, sondern werden zukünftig per Verordnung (d.h. mit entsprechend reduzierter Rechtssicherheit) "gedeckt". Die geplanten, maximal zulässigen Wohnkosten liegen weit unter den realen Mietpreisen am Wohnungsmarkt.

**Kärnten** – debattiert wird:

- Asylberechtigte könnten nur mehr einen Sockelbetrag von € 520,-- fix bekommen, weitere € 300,-- dann als Integrationsbonus, etwa für die Teilnahme an Deutsch- und Wertekursen.

**Steiermark:**

- Keine Änderungen aktuell, an der Höhe soll festgehalten werden, Deckelungen sind nicht geplant.

**Salzburg:**

- Konkrete Änderungen sind im Moment noch nicht vorgesehen.

**Wien:**

- Von den aktuellen Verhandlungen der rot-grünen Regierung gibt es noch keine Ergebnisse.
- Waren 2014 von 160.152 BezieherInnen der Mindestsicherung 4.708 Personen subsidiär Schutzberechtigt sowie 17.117 Personen asylberechtigt, hat sich die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten 2015 auf 5.775 erhöht, jene der Asylberechtigten auf 25.730. Glaubt man der medialen Berichterstattung, werden 2016 rund 198.000 Personen Mindestsicherung in Wien beziehen<sup>2</sup>.
- Eine Wartefrist ist auch in Wien von politischer Seite in den Diskurs eingebracht worden, diese ist abzulehnen.
- Veränderungen, die Synergie-Effekte sowohl für Verwaltung als auch für BezieherInnen bringen würden, wären eine Vereinfachung bzw. Zusammenlegung von Wohnbeihilfe und Mietbeihilfe, mit der Klarstellung, dass sich die Unterstützungshöhe am realen Wohnungsmarkt orientieren muss, sowie eine strukturierte, rasche und zeitsparende Kooperation zwischen betreuenden Einrichtungen und Sozialzentren in Bezug auf Anträge, beispielsweise für Anmietungskosten und Möbelgeld.

Claudia Halbartschlager, neunerhaus, BAWO Vorstand

---

<sup>2</sup> <http://derstandard.at/2000049470512/Mindestsicherung-Back-to-the-Fleckerlteppich>